

doch die eingegangene Verpflichtung immer erst auf eine Geldschuld reduziert werden, so daß also auch in diesem Fall die Zahlung die Solvierung einer Geldschuld ist.

Der Begriff „Zahlungsmittel“ setzt demnach immer schon den Begriff des Geldes voraus und läßt somit die Frage nach dessen Wesen ganz offen.

Dieses kann daher nur in der Rolle erblickt werden, welche das Geld schon beim Kauf oder überhaupt bei der Eingehung bestimmter Verträge spielt oder zu spielen berufen ist, und welche, wie früher dargelegt wurde, darin besteht, daß in ihm der Preis vereinbart wird.

Nicht als ob das Geld nicht auch Zahlungsmittel wäre, aber diese rechtliche Eigenschaft bildet, wie gesagt, nicht das Wesen des Geldes, sondern ist nur eine Konsequenz davon. Es bedarf daher auch nicht erst noch eines besonderen Gesetzes, um das Geld zum Zahlungsmittel zu machen. Vielmehr versteht es sich ganz von selbst, daß eine auf die Tradition von Geld lautende Verbindlichkeit von Rechts wegen auch in Geld erfüllt werden kann. Und nur, um im einzelnen, konkreten Fall keinen Streit hierüber aufkommen zu lassen, also nur aus juristischen Zweckmäßigkeitsgründen, ist das Geld noch besonders oder ausdrücklich zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt.